Kreisamts Circulare, daß vermög Allerhöchster Verordnung vom 9.ten elapsi, in dem falle, wenn von dem Appellations gericht ein Urtheil herabkommen wird, die betreffenden gleich bey Rücksendung der Acten der ersten Instanz angewiesen werden sollen, bey welcher sohin die Partheyen um die Herausgabe anzulangen haben. dto 7.ten et praes. 8.ten dieß.

2 Wurde zu jedermans wissen bereits sub 12.ten dieß publicirt, und ist zugleich dem Stadt= und Landgericht alda mitzutheilen.

Kreisgleichen, daß vermög Allerhöchster Entschließung keine Verordnungen und Generalien von den Kirchenkanzeln zu publiciren seyen, wo solches ausdrücklich wird anbefohlen werden. dto et praes. ut supra.

2 Dienet zur künftigen Richtschnur; und sind hienach jedesmal an dasige Probstey, als Stammpfarrey künftig die Exemplaria mitzutheilen.

Kreisamts Intimatum über die bey lezthiniger Licitation der Städtischen Realitaet den 7. 8. und 9.ten dieß abgegangenen und Verbleibende Stück derselben. dto 10.ten et praes. 11.ten dieß.
2 Wobey von dem zu solcher

Dienet zum wissen, und sind hienach in absicht der Kaufgelder in dem Rathsurbario das behörige einzutragen, im übrigen aber an das Kreisamt zu berichten